

# Satzung der Turn- und Sportgemeinschaft Neustrelitz e. V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft Neustrelitz e. V.“.
2. Er ist im Vereinsregister registriert.
3. Sitz des Vereins ist Neustrelitz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung:
  - a. des Sports,
  - b. der Jugend- und Altenhilfe
  - c. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - d. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und - Maßnahmen;
  - f. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, (§§ 51 ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## § 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung;
  - b. Das (geschäftsführende) Präsidium;
  - c. das erweiterte Präsidium
2. Das (geschäftsführende) Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Präsidenten
  - b. dem Vize-Präsidenten

- c. dem Schatzmeister
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei der unter § 4 Abs. 2 dieser Satzung genannten Mitglieder gemeinsam vertreten.
  4. Das erweiterte Präsidium besteht aus:
    - a. dem (geschäftsführenden) Präsidium,
    - b. bis zu fünf weiteren Präsidiumsmitgliedern.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag an das Präsidium richtet.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Bei Aufnahmeanträgen von minderjährigen Personen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds;
  - b. durch Austrittserklärung in Textform, gerichtet an das Präsidium, die jedoch mit einer Frist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendermonats zulässig ist;
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Durch Beschluss des Präsidiums kann eine Mitgliedschaft, nach vorheriger persönlicher oder schriftlicher Anhörungsmöglichkeit des betroffenen Mitgliedes, ausgesetzt werden, wenn dieses Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und ihm mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Dagegen ist ein Einspruch schriftlich innerhalb von einem Monat zulässig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium, die Vereinsmitglieder sind in geeigneter Form zu informieren. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
5. Der Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein kann durch das Präsidium erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen im Verzug ist und dieser Betrag nach schriftlich Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds entrichtet wurde. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
6. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.
7. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, sind wahlberechtigt und wählbar.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Ausübung sportlicher Aktivitäten im Verein, auf Nutzung vereinseigener Einrichtungen und zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, sofern dazu nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an das Präsidium für die Mitgliederversammlungen zu stellen.

4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet zur Anerkennung der Vereinssatzung, Ordnung und Beschlüsse der dazu ermächtigten Vereinsgremien.
5. Es besteht Beitragspflicht. Näheres dazu wird in der Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
6. Alle Mitglieder haben das Beschwerderecht, sofern gegen sie Maßregelungen im Verein veranlasst wurden oder nach ihrer Ansicht Vereinsinteressen nicht beachtet wurden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen.
2. Zu ihr hat das (geschäftsführende) Präsidium unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage einzuladen. Darüber hinaus sollte im Rahmen der Möglichkeiten auch eine Veröffentlichung über die regionale Presse erfolgen.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich weitere Anträge zur Tagesordnung an das Präsidium einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
  - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums und dessen Entlastung
  - c. Wahl des Präsidiums
  - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr (Beitragsordnung)
  - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - f. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch das Präsidium
5. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Im Übrigen ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Beschlussfassung ausreichend und erforderlich.
6. Das Präsidium hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies fordern.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift kann zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Wochen von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

## **§ 8 Präsidium des Vereins**

1. Sowohl das geschäftsführende Präsidium als auch das erweiterte Präsidium werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes.

2. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 30.000,00 € ist ein einstimmiger Präsidiumsbeschluss erforderlich.
3. Das geschäftsführende Präsidium tritt jährlich mindestens sechsmal zusammen. Je nach Notwendigkeit kann es zu seinen Sitzungen auch die übrigen Mitglieder des erweiterten Präsidiums laden. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
4. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Besondere Vertreter**

1. Das Präsidium kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB) bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

## **§ 10 Abteilungen**

1. Für jede der im Verein betriebenen Sportart kann eine Abteilung gebildet werden, die aus ihrer Mitte einen Abteilungsbeauftragten wählt.
2. Die Abteilungsbeauftragten regeln in Abstimmung mit dem Vereinspräsidium und auf der Grundlage dieser Satzung und ergänzenden Ordnungen sämtliche Abläufe in ihren Abteilungen.
3. Sie sind dem Präsidium rechenschaftspflichtig über die Abläufe in ihren Abteilungen sowie insbesondere hinsichtlich des Abteilungsbudgets.

## **§ 11 Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden bei Einbrüchen, Diebstahl und abhanden gekommenen Gegenständen.
2. Bei Personenschäden beschränkt sich die Haftung des Vereins auf die vom Landesfachverband und Landessportbund getroffenen Regelungen für Vereine.

## **§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Liquidatoren sind der Präsident und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss andere Liquidatoren benennen.
3. Mit der Auflösung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Stadt Neustrelitz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.11.2016 beschlossen.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
3. Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Mitglieder werden angehalten, kurzfristig im Falle des Wegfalls von Bestimmungen über eine dem Interesse der Satzung entsprechende Regelung zu entscheiden.